

Satzung des Nephrologischen Regionalverbundes Niedersachsen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:

"Nephrologischer Regionalverbund Niedersachsen e.V."

- (2) Sitz des Vereins ist Hannover

§ 2 Zweck des Vereins

Der Regionalverbund bezweckt:

1. erforderliche Funktionsabteilungen auf Landesebene aufzubauen, die, gemeinsam und unter hoheitlicher Führung der jeweils örtlich zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung, die bestehenden kollektiven Versorgungsverträge ergänzen und optimieren sollen;
2. soweit das Monopol der Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen der zu erwartenden Reformen des Gesundheitssystems wegfallen sollte, die Verhandlung und den Abschluss kollektivvertraglicher Vereinbarungen in eigenem Namen oder über ein Vollmachtsmodell einheitlich im Namen der einzelnen Mitglieder zu führen;
3. die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, berufsständischen Organisationen, Krankenkassen und der Öffentlichkeit. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

Der Regionalverbund wird die enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Dialysegesellschaft niedergelassener Ärzte e.V. (DDnÄ) anstreben. Im Sinne der beiderseitigen Vorteile einer solchen Kooperation wird die gegenseitige zeitnahe Information über alle zweckrelevanten Aktivitäten gefördert.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder in Niedersachsen hauptberuflich niedergelassene Arzt werden, der auf dem Gebiet der Nephrologie und/oder Dialyse wirtschaftlich unabhängig – gleich in welcher im öffentlichen Gesundheitswesen zulässigen Organisationsform - tätig ist. Die ärztliche und wirtschaftliche Organisationsform und ggf. spätere Änderungen sind mit dem Aufnahmeantrag bzw. unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Mitglieder des Verbandes können auch ärztliche Verbände werden (korporative Mitgliedschaft). Die Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind in § 4 geregelt.
- (3) Die DDnÄ, vertreten durch deren satzungsmäßigen Vorstand, soll korporatives Mitglied werden.
- (4) Als außerordentliche Mitglieder können Ärzte aufgenommen werden, die beabsichtigen, sich auf dem Gebiete der Nephrologie und/oder Dialyse in eigener Praxis in Niedersachsen niederzulassen sowie Ärzte, deren Mitgliedschaft vom Vorstand als für den Vereinszweck förderlich erachtet wird. Außerordentlichen Mitgliedern kann auf Antrag das Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen sowie das aktive Wahlrecht eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der, soweit er ihn befürwortet, diesen Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung stellt. Wenn und sobald dem Antrag durch die Mitgliederversammlung stattgegeben ist, kann das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht ausgeübt werden. Der Vorstand kann das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht eines außerordentlichen Mitgliedes jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen, nachdem die Mitgliederversammlung diesen Widerruf beschlossen hat.
- (5) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der darüber nach Anhörung von zwei ordentlichen Mitgliedern zu entscheiden hat.
- (6) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 1. durch Tod,
 2. durch Verlegung des Sitzes außerhalb des Gebiets von Niedersachsen,
 3. durch Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 4. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann,
 5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 6. durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 4 Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder

- (1) Die korporativen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die für die Mitglieder in § 3 festgelegt sind.
- (2) Jedes korporative Mitglied entsendet seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einen Stellvertreter, als Delegierten in die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Regionalverbund ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung, den Vereinszweck, die Interessen der übrigen Vereinsmitglieder oder strafrechtlicher Verfehlungen schuldig gemacht hat und in letzterem Falle mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - b) die Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge oder Umlagen trotz wiederholter Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten - beginnend mit der zweiten Mahnung - bezahlt.
- (2) Ein Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn
 - a) ordentliche Mitglieder ihre Tätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 aufgeben,
 - b) außerordentliche Mitglieder sich nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Aufnahme in den Regionalverbund in eigener Praxis niederlassen bzw. die Aufnahmegründe gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 wegfallen.
- (3) Zum Ausschluss in den Fällen des Absatzes (1) bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

§ 6 Beiträge

Bei Aufnahme in den Regionalverbund ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe ebenso wie der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung getrennt für ordentliche und außerordentliche und korporative Mitglieder festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Regionalverbundes sind:
 1. der Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden als gesetzlichem Vertreter im Sinne von § 26 BGB und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, nämlich dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, besteht,
 2. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand, dessen Mitglieder ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen, korporativen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand beruft und leitet - durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter - die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Die Einladungen dazu erfolgen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (5) Der Vorstand informiert den Vorstand der DDnÄ über seine Aktivitäten und Entscheidungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen auf und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind die ordentlichen und die korporativen Mitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder, denen ein Stimmrecht gemäß § 3 (4) eingeräumt ist; andere außerordentliche Mitglieder nehmen beratend teil.
- (5) Korporative Mitglieder haben eine Stimme.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur rechtswirksam, wenn in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 50 % der ordentlichen und korporativen Mitglieder erschienen sind. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit hinsichtlich dieser Tagesordnungspunkte ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit diesen Tagesordnungspunkten einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Auch in dieser wiederholten Mitgliederversammlung bedürfen Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fließt dessen eventuell vorhandenes Vermögen der Deutschen Nierenstiftung e.V. zu.

